

Reisekostenordnung des Thüringer Tischtennis-Verbands e.V.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Reisekosten	1
2. Fahrtkosten	1
3. Unterbringungskosten	2
4. Tagegeld	2
5. Aufwandsentschädigung	2
6. Nebenkosten	2
7. Schlussbestimmungen	2

1. Reisekosten

(1) Reisekosten werden für Sportfahrten im Auftrag des Thüringer Tischtennis - Verbandes e.V. (TTTV) gewährt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

(2) Grundsätzlich sind Erstattungsansprüche unter Verwendung des Formblattes zur Reisekostenabrechnung und erforderlichenfalls Beifügungen von Originalbelegen unmittelbar nach Abschluss der Sportfahrt über die Geschäftsstelle an den Schatzmeister des TTTV zu entrichten. Ein Erstattungsantrag entfällt, wenn eine Barauszahlung gegen Quittung im Rahmen von Veranstaltungen bzw. eine Erstattung durch Dritte erfolgt.

(3) Als Sportfahrt gilt ein Ortswechsel - einschließlich der Hin- und Rückfahrt - aus Anlass einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit. Letztere liegt vor, wenn ein(e) Sportkamerad(in) in einer Entfernung von mindestens 20 Kilometer vom regelmäßigen Wohnort sportlich tätig oder mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse des TTTV beauftragt ist.

(4) Reisekosten im Sinne dieser Ordnung sind:

- Fahrtkosten,
- Unterbringungskosten,
- Tagegeld,
- Aufwandsentschädigung,
- Nebenkosten.

2. Fahrtkosten

(1) Fahrtkosten sind tatsächliche Aufwendungen, die dem(der) Sportkameraden(in) durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels (Bahn/ Bus/Pkw) entstehen. Die Wahl des Verkehrsmittels - in Bezug auf die entstehenden Kosten - ist durch den (die) Sportkameraden(in) nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und einer möglichst geringen Aufwendung zu treffen.

(2) Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges: Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten wird als pauschaler Kilometersatz eine Erstattung von 0,20 € gewährt. Für die Mitnahme weiterer, an der Sportfahrt teilnehmenden Personen, wird je Person und Kilometer ein Kilometersatz von zzgl. 0,01 € gewährt. Mit den pauschalen Kilometersätzen sind sämtliche, mit dem Betrieb des Kfz verbundenen Aufwendungen abgegolten. Gegebenenfalls anfallende Parkgebühren sind gegen Nachweis als Nebenkosten geltend zu machen

(3) Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gegen Einzelnachweis oder Sammelfahrschein ab sechs Personen. Bei der Nutzung der DB wird der gültige Tarif für die 2. Klasse erstattet.

3. Unterbringungskosten

(1) Unabdingbar anfallende Unterbringungskosten im Zusammenhang mit Sportfahrten werden in nachgewiesener Höhe (Einzelnachweise) im Rahmen der Reisekostengewährung erstattet, sofern sie den ortsüblichen Preisen sowie dem Anlass entsprechend und nach dem Grundsatz möglichst geringer Aufwendungen für die Auswahl der kostengünstigen Unterkunft erfolgte.

4. Tagegeld

(1) Zur Abgeltung von Verpflegungsmehraufwendungen aus Anlass von Sportfahrten im Auftrag des TTTV wird Tagegeld gewährt. Es gelten nachfolgend aufgeführte Pauschalbeträge bei Abwesenheit von der Wohnung:

- unter 8 Stunden 0,00 €
- von mindestens 8 Stunden 5,00 €
- von mindestens 14 Stunden 10,00 €
- von mindestens 24 Stunden 13,00 €

(2) Für die Berechnung des Tagegeldes ist die Zeit der Abwesenheit von der Wohnung mit direktem Weg zum und vom Zielort der Sportfahrt maßgebend.

Als Reisetag ist der jeweilige Kalendertag anzusehen. Bei mehreren Sportfahrten an diesem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten zu addieren.

(3) Eine Sportfahrt, die nach 14.00 Uhr beginnt und vor 10.00 Uhr des darauf folgenden Tages beendet wird (ohne Übernachtung/auswärtige Unterbringung), ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

5. Aufwandsentschädigung

(1) Zu offiziellen Einzel- und Mannschaftswettkämpfen des TTTV eingesetzte Schiedsrichter/Oberschiedsrichter und Mitarbeiter der Turnierleitung erhalten mindestens eine pauschale Aufwandsentschädigung von 8,00 € ansonsten Tagegeld gemäß Punkt 4.

6. Nebenkosten

(1) Zu Nebenkosten zählen Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telegramm, Porto, Parkgebühren u. a. im Zusammenhang mit einer Sportfahrt. Sie werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe erstattet.

7. Schlussbestimmungen

(1) Die Reisekostenordnung tritt durch den Beschluss des Vorstandes vom 15.05.2001 in Kraft.